STADT HEIDENAU
- Der Bürgermeister -

Heidenau, 11.10.2024

Beschlussvorlage Nr. 110/2024

Dez/Amt: I / 32.
Bearbeiter: Walther, Torsten
Status: öffentlich

Beteiligte Bereiche: I., II., 20.

Beratungsfolge	Status	Termin	Behandlung
Verwaltungsausschuss	nicht öffentlich	12.11.2024	Vorberatung
Stadtrat	öffentlich	28.11.2024	Beschlussfassung

Betreff:

Verordnung der Stadt Heidenau über verkaufsoffene Sonn- und Feiertage im Jahr 2025

Beschlusstext:

Der Stadtrat der Stadt Heidenau beschließt die Verordnung der Stadt Heidenau über verkaufsoffene Sonn- und Feiertage im Jahr 2025 gemäß Anlage 110/2024-1.

Finanzielle Auswirkungen:

Auswirkungen auf den Haushalt	HH-Jahr:
Buchungsstelle :	
Beträge in €	
• Mittel stehen haushaltsseitig zur Verfügung	
• Mittelbedarf	
Folgeaufwand (jährlich)	
• davon Sachkosten	
• davon Personalkosten	
Folgeertrag (jährlich)	

Bemerkungen zu finanziellen Auswirkungen

Erläuterung:

Am 01. Januar 2011 ist die Neufassung des Sächsischen Ladenöffnungsgesetzes (SächsLadÖffG) in Kraft getreten. Grundsätzlich ist hier geregelt, dass Verkaufsstellen montags bis sonnabends in der Zeit von 6 bis 22 Uhr öffnen dürfen. Der Verkauf von Backwaren darf an Werktagen bereits ab 5 Uhr beginnen, Tageszeitungen dürfen außerhalb von Verkaufsstellen während des ganzen Tages angeboten werden.

Durch das Sächsische Ladenöffnungsgesetz werden die Gemeinden im § 8 Abs. 1 SächsLadÖffG ermächtigt, die Öffnungszeiten von Verkaufsstellen im Gemeindegebiet aus besonderem Anlass an jährlich bis zu 4 Sonntagen zwischen 12 und 18 Uhr durch Rechtsverordnung zu gestatten. Einem solchen verkaufsoffenen Sonntag kann maximal ein weiterer verkaufsoffener Sonntag unmittelbar folgen. Werden zwei aufeinander folgende Sonntage für die Öffnung von Verkaufsstellen freigegeben, ist die Öffnung von Verkaufsstellen an den diesen Sonntagen vorausgehenden und nachfolgenden zwei aufeinander folgenden Sonntagen unzulässig.

Darüber hinaus werden die Gemeinden durch § 8 Abs. 2 SächsLadÖffG ermächtigt, die Öffnung von Verkaufsstellen aus Anlass besonderer regionaler Ereignisse, insbesondere von traditionellen Straßenfesten, Weihnachtsmärkten und örtlichen bedeutenden Jubiläen, an einem weiteren Sonntag je Kalenderjahr zwischen 12 und 18 Uhr durch Rechtsverordnung zu gestatten, soweit die Verkaufsstellen von dem Ereignis betroffen sind.

Der Ostersonntag, der Pfingstsonntag, der Volkstrauertag und der Totensonntag sind von dieser Freigabe der Sonntagsöffnung ausgeschlossen. Gleiches gilt für Sonntage, auf die der 24. Dezember oder ein gesetzlicher Feiertag nach dem Gesetz über Sonn- und Feiertage im Freistaat Sachsen (Neujahr, Tag der Arbeit, Tag der deutschen Einheit, Reformationsfest, 1. und 2. Weihnachtstag) fällt.

Wie in den vergangenen Jahren bedarf die erforderliche Rechtsverordnung im Sinne des § 8 Abs. 1 und 2 SächsLadÖffG der Beschlussfassung durch den Stadtrat.

Für die Öffnung von Verkaufsstellen an einem Sonntag bedarf eines „besonderen Anlasses“ oder eines „besonderen regionalen Ereignisses“. Die Sonntagsöffnung darf die Gemeinde also nur beim Vorliegen eines besonderen Grundes zulassen, welcher die Öffnung ausnahmsweise rechtfertigt. In dem Rechtsetzungsverfahren hat die Gemeinde zu prüfen, abzuwägen und zu entscheiden, ob für die Öffnung an dem jeweils geplanten Sonntag ein besonderer Grund gegeben ist. Ein besonderer Grund liegt nach der Gesetzesbegründung des SächsLadÖffG beispielsweise nur dann vor, wenn ein Anlass die Ladenöffnung rechtfertigen kann. Die ist der Fall, wenn die Veranstaltung eines besonderen Ereignisses (z.B. Stadtfest) oder eines jahreszeitlichen Festes (z.B. Frühlings- oder Herbstfest) geplant ist. Eine Öffnungsmöglichkeit nach § 8 Abs. 2 SächsLadÖffG ist nur aus Anlass besonderer regionaler Ereignisse, wie insbesondere traditionelle Straßenfeste, Weihnachtsmärkte und örtlich bedeutende Jubiläen, also Ereignisse mit hohem örtlichen Bezug und einer nachweisbaren Tradition, gegeben. Außerdem werden in diesem Fall nur diejenigen Verkaufsstellen privilegiert, welche von dem Ereignis direkt oder indirekt betroffen sind bzw. räumlich nah am Ort des Geschehens liegen.

Unter Berücksichtigung der bei der Stadt Heidenau bisher angezeigten bzw. geplanten Veranstaltungen, die im Laufe des Jahres 2025 im Stadtgebiet durchgeführt werden sollen, kommen unter Berücksichtigung der einschlägigen Rechtsprechung und der Regelungen des SächsLadÖffG folgende besondere Anlässe für eine Sonntagsöffnung im Jahr 2025 in Betracht:

25. Mai 2025	Stadtfest (Stadtzentrum)
10. August 2025	ABC-Fete/Vereinsfest (Marktplatz/E.-Thälmann-Straße)
30. November 2025	Weihnachtsmarkt (Marktplatz/E.-Thälmann-Straße)

Weitere Veranstaltungsplanungen, die einen besonderen Anlass für einen vierten zulässigen Sonntagsöffnungstermin (vorzugsweise im Frühjahr 2025) begründen könnten, sind der Stadt Heidenau nicht angezeigt worden und auch in sonstiger Weise nicht bekannt. Deshalb beschränkt sich die VO Sonntagsöffnung 2025 (zunächst) auf drei Sonntagsöffnungstermine im Jahr 2025.

Anlagen:

Anlage 110/2024-1: VO Sonntagsöffnung 2025

Bürgermeister

Diese Vorlage wird nach Unterzeichnung des Originaldokuments ohne Schriftzug des Zeichnungsberechtigten für die digitale Gremienarbeit bereitgestellt! Nur das Original der Vorlage trägt eine Unterschrift!

Abstimmungsergebnis Vorlage Nr.: 110/2024			
Gremium (Beratungsfolge)	1.	2.	
Anwesend			
JA-Stimmen			
NEIN-Stimmen			
Enthaltungen			
zugestimmt	☐	☐	☐
abgelehnt	☐	☐	☐
zurückgestellt	☐	☐	☐
Weiterleitung ohne Beschluss	☐	☐	☐
Schriftführer (Unterschrift)			